Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542787

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundsatz aufzustellen, daß wir kein Recht haben, die Interimsregierungen für Staatsverbrechen zu belangen, weil ihr Recht, solche Handlungen zu begehen, nach dieser Meinung sich auf ihr Regierungsrecht gründet; wie ist es denn möglich zu sagen, sie seyen einzelnen Bürgern verantwortlich? die Verbrechen einzelner Bürger verlieren sich in ihrem Regierungsrecht, wie jene gegen den Staat; dieses Regierungsrecht deckt alle ihre Schandthaten, und diese Verantwortlichmachung wäre eine Ueberschreitung unsers Rechts, so wie jene es wäre.

Ist einmal jener Grundsatz aufgestellt, und will ein Bürger für ein verlohrenes Bein, für überstandene Marter im Kerker, für Beraubung an Vermögen rc. eine Entschädigung suchen, so raffen sich alle Helfershelfer der Interimsregierungen zusammen (deren es zur Schande von Helvetien genug giebt) und stützen sich auf jenen Grundsatz, so daß kein Richter wird darüber nur eintreten wollen, weil Ihr sie für unverantwortlich erklärt: und wir sehen uns zu spät getäuscht. (Die Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

(Beschluß.)

Den Unterstatthaltern wurde der Name Amtscommissarien gegeben. Ihre Verrichtungen waren im Wesentlichen ganz diejenigen der ehemaligen Unterstatthalter mit einigen nähern Bestimmungen und Modifikationen, rücksichtlich auf welche, aus der den Amtscommissarien unterm 20sten July ertheilten Instruktion das nöthige Licht zu schöpfen. Auch bei diesen Wahlen wurde die Methode eingeschlagen, daß jede Gemeindsvorsteherschaft einen selbstbeliebigen Mann aus dem Distrikt vorschlug, und daß die J. R. auf das Fundament dieser vereinigten Vorschläge einen Amtscommissarius für den betreffenden Amtsbezirk wählte.

Die Agenten mußten nach dem bestimmten Willen des General Hoze — ungeachtet unserer hiergegen gemachten Vorstellungen — ganz abgeschafft werden. Da sich doch aber bald die Nothwendigkeit bewies, daß in jeder Gemeinde ein Unterbeamter zu Handhabung von Ruhe und Ordnung, zur Vollstreckung der Befehle der J. R., des Amtscommissars und der übrigen obrigkeitlichen Behörden, zu Besorgung des Rechtstriebs, zu Anlegung der Citationen u. s. w. aufgestellt bleibe; so fanden wir nöthig, in jeder Kirchgemeinde (auf das Fundament eines uns von der Gemeindvorsteherschaft eingegebenen Dreiervorschlags) einen Weibel zu bestellen, dem obgedachte Verrichtungen, und überdem noch das Präsidium der allfälligen Gemeindsversammlungen und der Beisitz in dem Stillstand seiner Kirchgemeinde oblagen. Nähern Aufschluß über das Spezielle in den Obliegenheiten dieser Weibel giebt die denselben unterm 20. July ertheilte Pflichtordnung.

Zu Abfassung der Vorschläge für die Amtscommissarien-, Richter- und Weibelstellen sind sämmtliche Gemeinden des Kantons unterm 22. July durch eine gedruckte Publikation eingeladen worden, welche jedermann auffoderte, dem Vaterland — bei damaliger Erschöpfung aller Hülfsquellen — ohne Rücksicht auf Besoldungen, zu dienen.

Bei allen denjenigen Wahlen übrigens, welche auf das Fundament der von den Gemeindvorsteherschaften gemachten Vorschläge vorgenommen wurden, war die J. R. oftmals im Fall, nicht ganz die gewünschte Rücksicht auf diese Vorschläge nehmen zu können, weil solche bisweilen Personen in sich faßten, die allerdings in die Kathegorie der durch das k. k. Militärcommando von den Stellen ausgeschloßnen gehörten, und deren Anstellung ohne anders Anstoß erwekt, und mißbeliebige Folgen nach sich gezogen hätte.

In der Stadt wurden die gleichen Einrichtungen getroffen wie anderswo; nur daß keine Weibel angestellt, sondern die Verrichtungen derselben zwischen den Amtskommissarius und die Stadtverwaltung getheilt, und der Rechtstrieb auf die vormalige Weise besorgt wurde.

Anfänglich ließen wir uns in keine Bestimmungen rücksichtlich auf die Gemeindevorsteherschaften ein. — Bei immer mehr überhandnehmenden Klagen aber, daß viele Gemeindevorsteherschaften (Munizipalitäten) durch Tod, Auswanderung oder Resignation ihrer Glieder, bis auf 2 oder 3 Personen reduzirt seyen, daß andere aus Personen bestehen, die das Zutrauen ihrer Gemeinden verloren haben, und daß endlich an vielen Orten die seit Anfang der Revolution ununterbrochen in Funktion gestandnen Gemeindsbeamten in diesem Ver-

hältniß so viel Mühe, Verdruß und Aufopferungen haben erdulden müßen, daß sie nunmehr den billigen Wunsch nach Ruhe nährten — fanden wir uns bemüßigt, in einem durch das Mittel der Amtskommissarien unterm 27. August an sämmtliche Gemeinden erlassenen Rescript, diese leztern zu allfählig benöthigter Ergänzung ihrer Vorsteherschaften aufzufodern, so wie wir schon unterm 6. August den sämmtlichen Gemeinden der Kantons durch ein nachdrükliches Publikat wohlmeinende Winke in Bezug auf Verwaltung und Anwendung der Gemeindsgüter ertheilt hatten. —

An manchen Orten hat obige, lediglich den Gemeinden selbst und dem betreffenden Amtskommissarius überlaßne Reorganisation der Munizipalitäten noch nicht statt gefunden; doch ist dieselbe dem Vernehmen nach im grösten Theil der Kantons exequirt. —

Dieß ist nun die wahrhafte Schilderung der von uns, unter höherer Leitung und Einwirkung, im Allgemeinen in Bezug auf unsern Kanton getroffenen politischen Einrichtungen; wobei noch beiläufig zu bemerken ist, daß die unter der helvetischen Regierung provisorisch fortbestandenen, ursprünglich von der alten Ordnung der Dinge herrührenden Comittes, als das Collegium der Examinatoren, die Forstkommission, das Sanitätskollegium u. s. f. von uns ungefähr in den nemlichen Verhältnissen gegen die J. R. und ihre Departemente beibehalten wurden, in denen sie zuvor gegen den Kantonsstatthalter und die Verwaltungskammer gestanden waren. — Einzig wurde der Erziehungsrath noch in den lezten Tagen auf sein selbsteignes Begehren entlassen, und seine Verrichtungen einstweilen dem Examinatorkollegium aufgetragen.

Noch können wir nicht unbemerkt lassen, daß während dem wir mit allen diesen Einrichtungen beschäftigt waren, die Stadt Winterthur sich von der Verbindung mit dem Bezirk gleichen Namens, in welcher sie unter der helvetischen Verfassung stand, getrennt, und kraft einer von dem General Hoze erhaltnen speziellen Bewilligung eine provisorische Regierung eingerichtet hatte, welche alle Rechte und Befugnisse des ehmaligen dortigen Stadtmagistrats (mit einstweiliger Ausnahm der ehmals im Kanton beseßnen Gerichtsbarkeiten) ausübte, und auch gegen die J. R. in die ehmals mit der hiesigen Regierung gehabten Verhältnisse eintrat.

Auch die Stadt Stein nebst Ramsen und Dörflingen, welche drei Ortschaften durch die helvetische Landeseintheilung dem Kanton Schaffhausen zugetheilt sind, mußten wir, da sich der Magistrat von Schaffhausen wieder auf den ehmaligen Fuß sezte, reklamieren, und nachdem wir uns wieder in Besitz derselben gesezt hatten, wurde Dörflingen dem Bezirk Andelfingen einverleibt, und an den beiden andern Orten provisorische Einrichtungen getroffen oder genehmigt, die theils mit den ehedem daselbst bestandnen, theils mit den im ganzen Umfang unsers Kantons festgesezten möglichst analog waren.

Ein gleiches geschah mit der Herrschaft Sax, welche uns auf Verlangen von dem bereits in seine vormalige Verfassung wieder eingesezten Stand Glarus abgetreten wurde, und eben so sezten wir uns auch wieder in Besitz der ehmals im Thurgau beseßnen ökonomischen Utilitäten und niedergerichtlichen Jurisdiktionen, nachdem bereits der dortige Gerichtsherrenstand wieder in seine vormaligen Rechte eingetreten war.

Ueber den Detail unsrer Verrichtungen als J. R., finden wir um so weniger nöthig naher einzutreten, weil unsre bereits an Behörde abgegebnen Protokollen und Missiven dießfalls alles wünschbare Licht ertheilen können, theils auch bereits ein deutlicher Konspekt desjenigen, was im Finanzfach von uns gethan worden ist, in den Händen der B. Regierungskommissarien liegt. Wir beschränken uns deswegen lediglich dahin, dem gegenwartigen Referat diejenigen Publikate beizulegen, die wir in Druk gegeben haben, und übrigens die allgemeine Bemerkung zu machen, daß wir bei allen unsern Schritten, in Rüksicht des Provisorischen unsrer Stellung, alles sorgfältig vermieden, was einer wieder eintrettenden permanenten Regierung vorgreifen könnte; daß wir alle allgemeinen und weiteingreifenden gesetzlichen Bestimmungen, so weit es die Umstände zuliessen, auswichen, und auch alle, von den helvetischen Regierungsbehörden herrührenden Disposition, Urtheile und Bestimmungen sorgfaltig respektirten, wenn nicht dringende Umstände oder höhere Befehle ein anderes erheischten; (7) und daß wir uns einzig zum Gesetz machten,

(7) Man sehe die Note Nro. 6.

Ruhe und Ordnung zu handhaben, die Gemüther zu vereinigen, das Vermögen des Staats in Treue zu administrieren, die erschöpften Hilfsquellen neuerdings zu öffnen, und in allen vor uns kommenden einzelnen Fällen nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu verfahren, worüber wir uns auch auf das allgemeine Zeugniß berufen dürfen.

Inzwischen überließen wir uns immer der Hoffnung, daß unsre schon zum voraus schwer geahndete aber noch schwerer empfundene Stellung nicht lange auf uns liegen, sondern bald einer verfassungsmäßigen Regierung wieder Platz machen werde. — Allein dies geschah zur Zeit noch nicht, und wir glaubten uns daher, bei den sich täglich häufenden und nach ihrer Verschiedenheit eben so wichtigen, als für unsere Zwischenstellung schwierigen Geschäften, (wozu sich noch so mancher andre in und außer uns hergenommene Beweggrund anschloß,) einerseits verpflichtet, in einem schon unterm 17. August sowohl an den Erzherzog Karl, als an den General Hoze erlaßnen umständlichen Schreiben, das Schwierige unsrer Lage vorzustellen, und anderseits berechtigt, aus den bereits angeführten Gründen um unsre Entlaßung zu bitten.

Wir erhielten hierauf von dem Erzherzog unterm 20. August eine unsrer Bitte zwar nicht völlig entsprechende Rükantwort, welche aber doch alle diejenigen Anordnungen zum voraus genehmigt, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Handhabung der Judizialverfassung und zur Beforderung der Staats-Wohlfahrt würden getroffen werden.

Jeder anfanglich bei uns aufsteigende Zweifel, wie wir diesen erhaltnen Wink auf die für das Wohl des Vaterlands zwekmäßigste Weise benutzen sollten, mußte sich legen, als die allmählig in hier eintretenden diplomatischen, von den verschiednen der Coalition beigetretnen Mächten abgesandten Personen bei jeder Gelegenheit mündlich (denn schriftliche Unterhandlungen mit ihnen fanden wegen Nichtanerkennung einer J. R. nicht statt) im Namen ihrer Comittenten die bedeutendsten Wünsche wegen Convokation der ehmaligen hiesigen Standesregierung äußerten, und namentlich der englische Minister Wikham auf eine solche Convokation drang, und über mehrere ihm von seinem Hof in Auftrag ertheilte Gegenstände von Wichtigkeit nur mit gedachter Regierung eintreten wollte, zumal auch sein Creditiv und die andern mit sich führenden Depeschen, die aber allerseits noch unentsiegelt und unabgegeben sind, an Bürgermeister Klein und große Rathe des eidgenössischen Standes Zürich adressirt waren.

Aus diesen Rükſichten wendeten wir uns unterm 16. Sept. in einer umständlichen Zuschrift an den B. Alt-Bürgermeister Küchsperger, als Chef der vormaligen Regierung, gaben ihm von der Entstehung und den Hauptverrichtungen unsers Interims-Collegii möglichst gedrangte Notiz, und ersuchten ihn, die Mitglieder der ehmaligen Regierung zusammen zu berufen, um denselben unser Ansuchen für Abnahme unsrer Interimsstellung vorzulegen. Dieses Schreiben wurde am 17. Sept. an den B. Küchsperger abgegeben, hat aber keinen weitern Erfolg gehabt.

Wir schließen gegenwärtige aktenmäßige Darstellung mit den besten Wünschen für das Glük unsers seit so langer Zeit durch die denkwürdigsten Wechsel der wichtigsten Ereignisse geführten Vaterlandes, und versichern Sie anbei, B. Regierungscommissair, unter republikanischem Gruß unsrer Hochachtung.

Die Mitglieder der aufgelösten J. R. des Kantons Zürich.

Senat, 2. Dec. Nach einer 5 Tage durch fortgesezten Discussion hat der Senat den Beschluß des großen Rathes, welcher dem Verlangen des Vollziehungsdirektoriums um einen Richter, vor den es die Interimsregierung von Zürich senden könne, entsprach — unter Namensaufruf mit 31 gegen 18 Stimmen verworfen.

Zur Annahme stimmten: Bertholler, Bodmer, Brunner, Cart, Duc, Hoch, Krauer, Kubli, Kunz, Lang, Lauper, Lüthi v. Langn., Moser, Münger, Muret, Pettolaz, Stapfer, Vonflüe.

Zur Verwerfung stimmten: Augustini, Bay, Barras, Belli, Beroldingen, Caglioni, Devevey, Diethelm, Falk, Frasca, Frossard, Fuchs, Genhard, Giudice, Juliers, Karlen, Keller, Lüthard, Lüthi v. Sol., Obmann, Pfyffer, Rahn, Reding, Schmid, Schneider, Schwaller, Stammen, Usteri, Vanina, Zäslin, Ziegler.